

# WINDPARK GNADENDORF-STRONSDORF

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Mit 6.3.2024 hat das Bundesverwaltungsgericht das Vorhaben „Windpark Gnadendorf-Stronsdorf“ bewilligt. Der bereits am 8.11.2016 von der NÖ Landesregierung genehmigte Windpark darf somit gebaut werden.

**Durch die Verzögerung von mittlerweile 8 Jahren, konnten durch unsere Einwendungen folgende Verschärfungen erzielt werden.**

### ➤ **Bezüglich Schall/Lärm:**

- Die WKAs dürfen mit Windgeschwindigkeiten zwischen 3 m/s und 22,5 m/s nur betrieben werden, wenn der Schalleistungspegel wie festgehalten nicht überschritten wird.
- Binnen 6 Monate ab Inbetriebnahme des Windparks sind alle WKAs durch einen befugten Gutachter messtechnisch überprüfen zu lassen.

### ➤ **Bezüglich Eisabfall:**

- Die WKAs sind bei Vereisung abzuschalten und dürfen nur durch Kontrolle durch einen Mühlwart vor Ort wieder in Betrieb genommen werden.
- Jede WKA ist mit zwei unabhängigen Eiserkennungs-Systemen auszustatten.
- In der Betriebsvorschrift sind Maßnahmen festzulegen, die sicherstellen, dass bei Wartungsarbeiten in der WKA im Notfall sofortige Maßnahmen gesetzt werden können.
- An sämtlichen Zufahrtswegen zu WKAs sind mindestens im Abstand des Überwachungsbereiches (Gesamthöhe der Anlage inkl. Rotor + 20%) Warntafeln und Warnleuchten aufzustellen, welche auf die Gefahr des Eisabfalls hinweisen. (Anm.: Dass bedeutet, die Warntafeln sind in einer Entfernung von 240m aufzustellen.)
- Die Aktivierung der Warnleuchten für Eisansatz hat spätestens bei erkanntem Eisansatz automatisch zu erfolgen. Die Deaktivierung der Warnleuchten darf nur manuell durch den Servicetechniker vor Ort bei Eisfreiheit der Rotorblätter durchgeführt werden.
- Sämtliche WKAs sind mit einer Rotorblattheizung gemäß Stand der Technik durchzuführen.
- Während dem Abtauvorgang von vereisten Rotorblättern ist der gesamte Überwachungsbereich um die WKA (Gesamthöhe der Anlage inkl. Rotor + 20%) zur Vermeidung einer Gefährdung von Personen oder Sachgütern von Mühlwarten zu überwachen.
- Die Eiserkennungslogik muss bei Inbetriebnahme und anschließend mindestens einmal im Jahr von dafür ausgebildetem Personal getestet werden.

### ➤ **Bezüglich Baustellenverkehr:**

- Aus dem Grundstücksverzeichnis Zuwegung wird das Grundstück 13042 in Oberschoderlee ersatzlos gestrichen. (Anm.: Das bedeutet, dass weder Baustellenverkehr noch der Transport der WKA-Teile durch die Ortschaft Oberschoderlee möglich sind.)

Weitere Punkte wurden von uns vor Gericht eingebracht, welche mit den Worten „kein subjektives öffentliches Recht“ abgelehnt bzw. nicht behandelt wurden. (Das bedeutet: die Bevölkerung hat kein Recht hierzu etwas vorzubringen, obwohl dies sehr wichtige Punkte betreffen):

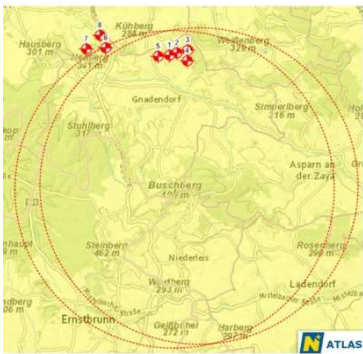


- **Seeadler Brutpaar mit Jungvogel:**

In unmittelbarer Nähe des nun genehmigten Windparks befindet sich ein Horst eines Seeadlerbrutpaares mit Jungtier. Unser Hinweis darauf wurde mit „kein subjektives öffentliches Recht“ abgeschmettert.

Seeadler sind vom Aussterben bedroht und es gibt einen Erlass vom Bundesministerium für Justiz, diese Greifvögel zu schützen.

<https://www.bmj.gv.at/ministerium/aktuelle-meldungen/Wildtierkriminalitaet-Besserer-Schutz-f%C3%BCr-Kaiseradler,-Wanderfalke-und-Co..html>



- **Militärische Radaranlage Steinmandl:**

Nur 6 km vom nun genehmigten Windpark entfernt befindet sich die militärische Radaranlage Steinmandl. Vom Bundesheer gibt es unseres Wissens keine Genehmigung. Unser Hinweis darauf wurde mit dem Hinweis „kein subjektives öffentliches Recht“ abgeschmettert.

In Deutschland war bis 2022 ein Mindestabstand von 15 km notwendig. Dieser Abstand wurde 2022 auf 7 km verkürzt. Doch nur ein Jahr später 2023 wurden die Auflagen wieder verschärft, weil 7 km einfach zu wenig sind, denn durch eine Gesetzesänderung kann das Militär nun weit mehr freien Umkreis zu den Windrädern durchsetzen als bisher.

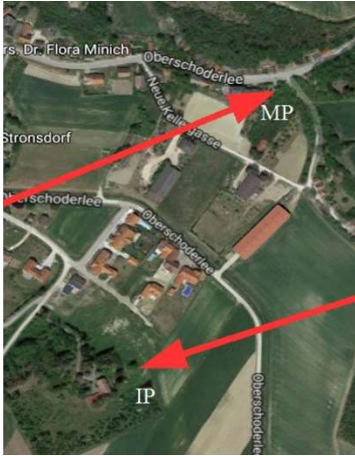


Ideichenkapelle bei Gnadendorf

- **Marien-Wallfahrtsort „Bildeiche“:**

Diese Gnadendorfer Kapelle (Kultur- und Naturdenkmal) befindet sich in einem Abstand von 780 m zum geplanten Windpark und wird weder in der UVE noch im Landschaftsgutachten behandelt. Unser Hinweis darauf wurde mit „kein subjektives öffentliches Recht“ abgeschmettert.

**Zwei uns sehr wichtige, vor Gericht eingebrachte Punkte, wurden verwehrt:**



**- Lärmmessung:**

Wir zeigten auf, dass die Lärmmessungen unter Umständen stattfanden, die zum Nachteil der Bevölkerung und zum Vorteil der Windradbetreiber waren. Vom Gericht wurde daher ein weiterer Sachverständiger hinzugezogen, der in seinem Gutachten mehrfach bestätigt, dass die Wahl des Messpunktes für ihn nicht nachvollziehbar sei. Trotzdem wurde uns der **Antrag einer Nachmessung verwehrt.**

**- Mindestabstand in NÖ:**

Wir zeigten auf, dass Windräder näher als 1.200m sind.

Zum Schutz der Bevölkerung vor den negativen Beeinträchtigungen von Windrädern sagt das Gesetz, dass die Fundamentsfläche 1.200m zum nächsten Haus/Wohnbauland entfernt sein muss - aber nicht das Windrad!

**Durch die immer länger werdenden Rotorblätter** (2004 ->36m, 2016 -> 63m, 2023 -> 72 m, 2035 -> ???) **rücken aber die Flügelspitzen - und mit ihnen der Lärm - immer näher an die Wohnhäuser heran.** Schon hier 2016 unterschreiten sie die 1.200m deutlich ( 1.158m, 1.167m, 1.176m) :

**Abstand WKA zu WBL im Fall Gnadendorf-Stronsdorf**

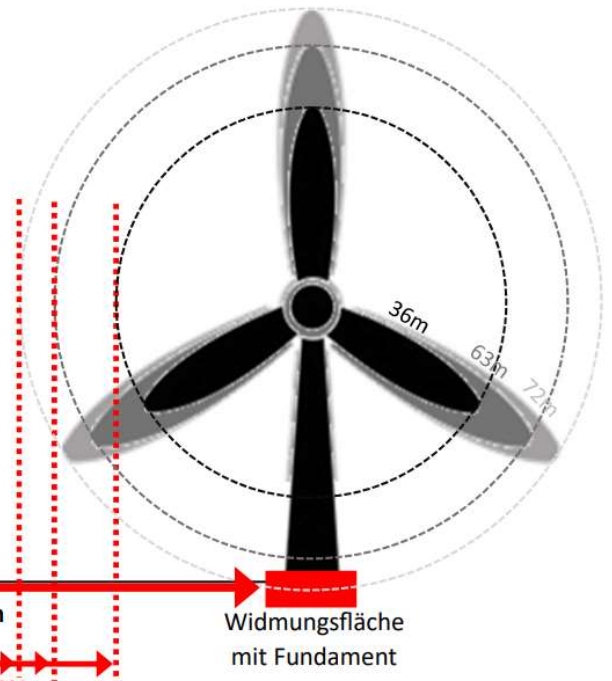
	Abstand lt. Projekt		Rotorblatt	=	tatsächlicher Abstand
GD1	1.239 m	-	63 m	=	<b>1.176 !!</b>
GD2	818 m	-	63 m	=	755 *
GD3	909 m	-	63 m	=	846 *
GD4	1.274 m	-	63 m	=	<u>1.211</u>
GD5	1.273 m	-	63 m	=	<u>1.210</u>
GD6	1.221 m	-	63 m	=	<b>1.158 !!</b>
SD1	1.418 m	-	63 m	=	1.355
SD2	1.230 m	-	63 m	=	<b>1.167 !!</b>

Mindestabstand zu gewidmetem Wohnbauland und Bauland Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch = **1.200m**

\*Mindestabstand zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden und erhaltenswerten Gebäuden im Grünland = **750m**

**Durchschnittliche Rotorblattlänge:**

im Jahr 2004: **36m**, 2016: **63m**, 2023: **72m**



Wohnbauland (WBL)

Abstand WBL zu Widmungsfläche mit Fundament: **1.200 m**

**Tatsächlicher Windradabstand wird immer kürzer!!!**

Widmungsfläche mit Fundament

**Da das Gericht nur nach Gesetzen entscheiden kann fordern wir die Politiker auf, zum Schutz der Bevölkerung vor immer näherkommenden Windrädern in einem Gesetz klar zu verankern, dass die ganze Windkraftanlage mindestens 1.200m entfernt zum Wohnbauland sein muss (und nicht nur das Fundament)!**